

31. 1. Möglicher Wegfall des Ersatzanspruches gegen den Schuldner bei Bezahlung einer fremden Schuld.
2. Grenzen der Befugnisse des Korrespondentrheders in Ansehung der Bezahlung von Rhedereischulden.
3. Erfordernisse eines gültigen Rhedereibeschlusses.
4. Bezahlung von Rhedereischulden auf Grund eines Rhedereibeschlusses.

I. Civilsenat. Urth. v. 18. Oktober 1881 i. S. H. (Kl.) w. B. & Co.
(Bekl.) Rep. I. 9/79.

I. Obergericht Rostock.

Der Kläger war im Jahre 1863 Korrespondentrheder einer Rostocker Rhederei, zu deren Mitrhedern die Beklagte gehörte, und namens welcher der Schiffer für das damals in Antwerpen liegende Schiff bei v. d. W. zu Antwerpen eine Schuld zum Belaufe von 2286 Thaler 8 Schilling

Courant kontrahiert hatte. Der Kläger fragte durch eine Missive bei den Mitrhedern wegen Bezahlung dieser Schuld an, indem er dieselbe jedoch nur auf ca. 1800 Thaler angab. Die Mehrheit, nach Parten gerechnet — zu welcher unter anderen auch der Schiffer gehörte —, erklärte sich für Bezahlung der Schuld; zur Minderheit gehörte unter anderen die Beklagte, welche sich auch noch in ihrer Erklärung auf eine spätere Missive des Klägers sehr nachdrücklich gegen Anerkennung dieser Schuld aussprach. Mehrere Jahre nachher, nachdem inzwischen das Schiff in anderer Veranlassung zu London dem Zwangsverkaufe verfallen war, klagte der Kläger gegen die Beklagte den auf sie partennäßig entfallenden Teil jener 2286 Thaler 8 Schilling ein, indem er diese Summe im Jahre 1863 an v. d. B. bezahlt zu haben behauptete und sich dabei teils auf die Grundsätze von der *negotiorum gestio*, teils auf seine Stellung als Korrespondentrheder, teils auf den von ihm im Jahre 1863 erwirkten Rhedereibeschluß berief. Das Gericht erster Instanz erkannte unter Vorbehalt gewisser, von dem Kläger wegen der Zahlung zu erbringender Beweise völlig zu dessen Gunsten, indem es annahm, daß bis zum Belaufe von ca. 1800 Thaler — welcher Betrag dabei in einer gewissen, hier nicht weiter interessierenden Weise genauer präzisiert wurde — ein die Beklagte zur Zahlung verpflichtender Rhedereibeschluß vorliege, und daß für den Mehrbetrag die Ersatzpflicht der Beklagten bis zur Höhe der *fortune de mer*, — welche sich zweifellos höher belief, als dieser Mehrbetrag — daraus folge, daß der Kläger als Korrespondentrheder eine wirkliche Schiffsschuld bezahlt haben würde. Auf Appellation der Beklagten beschränkte aber das R.G. die Haftung der letzteren auf den partennmäßigen Teil von jenen ca. 1800 Thaler. Zu bemerken ist noch, daß das S.G.B. in Mecklenburg erst mit dem 1. Juli 1864 in Kraft getreten ist.

Aus den Gründen:

... „Dem Obergerichte konnte darin nur beigestimmt werden, daß dem Kläger, insoweit er sich nicht auf einen Rhedereibeschluß stützen könne, auch die Grundsätze von der *negotiorum gestio* nicht zur Seite stehen. Zwar erwirbt in der Regel derjenige, welcher die Schuld eines Anderen in dieser Absicht berichtet, gegen denselben einen Ersatzanspruch,

vgl. l. 43 Dig. de neg. gest. 3, 5,
aber doch dann nicht, wenn der Andere seinen Willen, daß die Schuld

nicht bezahlt werden solle, deutlich zu erkennen gegeben hat, nach dem allgemein für jede negotiorum gestio geltenden Grundsätze, welcher ausgesprochen ist in

l. 24 Cod. de neg. gest. 2, 19; l. 8 §. 3 Dig. eod. 3, 5; l. 14 §. 13 Dig. de relig. 11, 7 und l. 40 Dig. mand. 17, 1.

Nun kann für den vorliegenden Fall nicht bezweifelt werden, daß der Kläger aus der Erklärung, welche die Beklagte auf die Missive vom 12. März 1863 . . . abgegeben hatte, mit voller Gewißheit entnehmen mußte, daß es ihrem Willen durchaus widerspreche, wenn er für ihre Rechnung die fragliche Zahlung an v. d. B. zu leisten unternehme.

Das Obergericht hat jedoch . . . angenommen, daß das Interesse, welches der Korrespondentrheder als solcher an der Erhaltung der Rhederei habe, ihn berechtige, auch gegen den Willen eines Mitrheders für dessen Rechnung den Anteil desselben an einer Schiffsschuld zu bezahlen. Diese Auffassung war indessen nicht zu billigen. Von den dafür angeführten Analogien aus dem römischen Rechte paßt am wenigsten die von dem notwendigen Aufwande für die Erhaltung eines gemeinschaftlichen Gebäudes hergenommene, weil es sich dabei um Ausgaben auf eine körperliche Sache als solche handelt. Eher würde die Analogie gewisser Stellen hier zutreffen, die von der Bezahlung der Pekuliar- und Royalschulden eines gemeinsamen Sklaven handeln, wie

l. 8 §§. 3, 4, II. 9. 15. 25 Dig. comm. div. 10, 3; l. 8,

l. 17 pr. Dig. de nox. act. 9, 4; l. 27 §. 8 Dig. de pec. 15, 1, vorausgesetzt nämlich, daß der Korrespondentrheder . . . zugleich als Mitrheder gedacht wird. Aber auch diese Bestimmungen können deshalb nicht analog verwertet werden, weil in Angelegenheiten der Rhederei, wie nach Art. 458 Abs. 1 H.G.B., so auch schon nach dem für diese Sache noch maßgebenden, früheren deutschen Rechte . . . ganz abweichend vom römischen Rechte, nur die Mehrheitsbeschlüsse maßgebend waren. Wie diesem sich der einzelne Mitrheder fügen muß, so hat ohne einen solchen auch der einzelne kein Recht gegen seine Genossen aus dem Gemeinschaftsverhältnisse.

Nun könnte es freilich auf den ersten Blick scheinen, als ob, ganz abgesehen von der Mitrhederschaft, der Korrespondentrheder, als Geschäftsführer der Rhederei, auch alle wirklichen Schulden derselben mit

Rückgriffsrecht gegen die einzelnen Rheder müsse nach seinem Ermessen tilgen dürfen. Auch ist es in der That unzweifelhaft, daß er die gewöhnlichen laufenden Ausgaben der Rhederei ohne weiteres für Rechnung derselben bestreiten darf. Aber dies hängt damit zusammen, daß er in betreff der gewöhnlichen kleinen Vorkommnisse des laufenden Betriebes überhaupt ohne besondere Beschlußnahme der Rhederei nach seinem Ermessen zu handeln befugt ist. Bei allen wichtigeren, daher aber auch seltener zutreffenden Vornahmen dagegen ist er nach Art. 463 H.G.B., und war er nach dem früheren gemeinen deutschen Rechte, dessen Normen in diesem Punkte der Hauptsache nach im Handelsgesetzbuche nur wiederholt sind, durchaus an die Beschlüsse der Rhederei gebunden. Dahin gehören nicht nur solche Dinge, bei denen es sich um außergewöhnliche Aufwendungen handelt, wie bedeutendere Reparaturen, sondern auch wesentliche Vorkommnisse des regelmäßigen Rhedereibetriebes, wie neue Reisen des Schiffes, Aufstellung und Entlassung des Schiffers. Anerkennung und Bezahlung solcher Forderungen von Gläubigern, deren Höhe über das im laufenden Geschäftsbetriebe gewöhnlich Vorkommende hinausgeht, werden zwar im Handelsgesetzbuche nicht gerade ausdrücklich erwähnt; es muß aber als eine selbstverständliche Konsequenz erscheinen, daß gerade so wie im inneren Verhältnisse zwischen Rhederei und Korrespondentrheder Aufwendungen für außergewöhnliche Schiffsbedürfnisse unmittelbar aus den eigenen Mitteln der Rhederei oder der einzelnen Mitrheder vorgängiger Beschlußnahme der Rhederei unterliegen, ein gleiches auch in Beziehung auf Anerkennung und Berichtigung von Forderungen Dritter gelten muß, die angeblich durch die Befriedigung solcher Bedürfnisse veranlaßt sind. Selbst wenn hierüber auf Grund des Handelsgesetzbuches wegen des nun einmal diesen Punkt nicht ganz deckenden Wortlautes desselben eine Kontroverse sollte erhoben werden können, so wäre doch jedenfalls gar kein Grund zu einer solchen auf dem Boden des in dieser Sache anzuwendenden, älteren Rechtes, für welches eben der allgemeine Grundsatz des dargelegten Inhaltes feststeht, ohne daß die Einzelheiten durch Gesetzesartikel geregelt wären.

Cropp in Heise und Cropp, Juristische Abhandlungen Bd. 1 S. 512—525; Samml. von Entsch. in Krostöckerischen Rechtsfällen Bd. 1 S. 4 flg. 11. 26 flg. 28 flg.; vgl. auch Rechtsprüche und Gutachten der Juristenfakultät zu Krostock (Berlin 1846) S. 40 flg. 29 flg.

Der Kläger selbst hat durch sein Verhalten vor diesem Prozesse die gleiche Auffassung zu erkennen gegeben, indem er wegen Bezahlung der sogenannten Antwerpener Schuld, deren Betrag er freilich damals unrichtigerweise auf ca. 1800 Thaler angab, einen Rhedereibeschluß extrahierte, den er also doch für erforderlich gehalten haben muß.

Es fehlte mithin, abgesehen von diesem Rhedereibeschlusse, an jedem Rechtsgrunde, dem Kläger wegen der durch ihn angeblich getilgten Antwerpener Schiffsschuld . . . den Rückgriff gegen die Beklagte für ihre Part zu gestatten. . . .

Andererseits war das Verlangen der Beklagten, auch in Ansehung der durch den Rhedereibeschluß gedeckten Summe von jeder Ersatzpflicht freigesprochen zu werden, oder mindestens die letztere auf den Belauf ihrer fortune de mer beschränkt zu sehen, zu verwerfen. Daß im allgemeinen in Angelegenheiten einer Rhederei die Mehrheitsbeschlüsse für alle einzelnen Mitrheder verbindlich sind und waren, ist oben schon berührt, und wird übrigens auch von der Beklagten nicht in Frage gestellt. Auch will letztere . . . offenbar die Thatfache, daß eine Majorität der Rheder sich zustimmig auf die betreffende Anfrage des Klägers erklärt habe, nicht mehr bestreiten. Die Einwendung aber, daß diese Anfrage nicht auf Extrahierung eines Rhedereibeschlusses gerichtet gewesen sei, sondern nur dahin, ob er, der Kläger, die Schuld für die Rhederei berichtigen solle, und ob die Rheder die auf ihre Anteile fallenden Beiträge an ihn einzahlen wollen, und daß in den Antworten die bejahenden Rheder auch nur ihre persönliche Bereitwilligkeit, den Beitrag zu leisten, erklärt haben, ist ganz haltlos. Denn eine bestimmte Form ist für die Herbeiführung eines Rhedereibeschlusses nicht vorgeschrieben, und im vorliegenden Falle war die auf Erzielung eines solchen gerichtete Absicht in der Anfrage deutlich genug hervorgetreten, sodaß auch die zustimmenden Antworten nicht anders ausgelegt werden konnten.

Ohne Grund ist auch die Einwendung, daß der Schiffer nicht hätte mitstimmen dürfen, weil er persönliches Interesse an der Sache gehabt habe, insofern die sogenannte Antwerpener Schuld durch ihn kontrahiert sei. Die hierfür angezogenen Citate belegen keineswegs diesen Satz, reden vielmehr davon, daß der Rheder, der selbst als Dritter mit der Rhederei kontrahieren wolle, kein Stimmrecht in betreff seiner eigenen Offerte habe, und daß der Korrespondentrheder

über die Erfüllung seiner eigenen besonderen Pflichten nicht selbst mit abstimmen könne.

Ebenso wenig kann es darauf ankommen, ob die Schiffsschuld, deren Bezahlung beschlossen wurde, wirklich bestand, oder nicht, noch darauf, ob ihre Existenz allseitig anerkannt war, oder nicht. Mehrheitsbeschlüsse waren allerdings so wenig nach früherem Rechte, wie nach Art. 458 Abs. 2 H.G.B. in Dingen bindend, die dem Zwecke der Rhederei fremd sind, wie z. B. außerhalb desselben liegende Liberalitäten.

Samml. von Entsch. in Rostock'schen Rechtsfällen, dritte Fortsetzung, S. 133 flg.

Aber Bezahlung von bestrittenen Schiffsschulden kann durchaus nicht für eine außerhalb des Rhedereizweckes gelegene Vornahme gelten; vielmehr gehört die Entscheidung darüber, ob eine zweifelhafte Schiffsschuld anerkannt und berichtigt werden solle, recht eigentlich zu den „Angelegenheiten der Rhederei“, und nur dann würde die Sache anders liegen, wenn — was hier nicht der Fall ist — behauptet würde, die Mehrheit habe nur unter dem Vorwande, eine angebliche Schiffsschuld zu bezahlen, in Wahrheit eine Liberalität üben wollen.

Am meisten Ansehen hatte noch diejenige Einwendung für sich, welche von der Beklagten daraus hergenommen ist, daß der Rhedereibeschluß eben nicht dahin ging, die wirklich erforderlich gewordene Summe von 2286 Thaler 8 Schilling . . . sondern nur dahin, eine zu ca. 1800 Thaler angenommene Schuld zu bezahlen. Außer Zweifel steht, daß diese Differenz zu beträchtlich war, um durch das „circa“ in dem Beschlusse gedeckt zu sein. Das Obergericht hat nun freilich angenommen, daß trotzdem die Beklagte durch den Beschluß verpflichtet gewesen sei, ihren Anteil zu den ca. 1800 Thaler einzuzahlen, und daß sie, da sie auf die Aufforderung, . . . ihren partennmäßigen Beitrag zu leisten, nicht bloß gegen die Zuvielforderung protestiert, sondern aus unzutreffenden Gründen jede Zahlung verweigert habe, für den Belauf des partennmäßigen Beitrages zu ca. 1800 Thaler in Erfüllungsverzug geraten sei. Dieser Ausführung des vorigen Richters konnte jedoch nicht beigeppflichtet werden. Es ist allerdings richtig, daß eine Zuvielforderung des Gläubigers den Eintritt des Verzuges in Ansehung des wirklich Geschuldeten nicht unbedingt hindert, und namentlich dann nicht, wenn anzunehmen ist, daß der Gemahnte auch einer auf die

geschuldete Leistung beschränkter Mahnung nicht Folge geleistet haben würde.

Vgl. Entsch. des R.D.J.G.'s bei Seuffert, Archiv Bd. 32 Nr. 309 S. 400 und die dort citirten älteren Entscheidungen.

Allein die Sache lag hier gar nicht so, daß die Beklagte damals irgend etwas, auch nur nach dem Verhältnisse von ca. 1800 Thaler einzuschließen schuldig gewesen wäre; es kommt daher auch nicht darauf an, ob sie für ihre Zahlungsweigerung richtige oder unzutreffende Gründe angegeben hat. Das Obergericht hat nämlich übersehen, daß der Rhedereibeschluß doch nicht behandelt werden darf, als ob er dahin gegangen wäre, ca. 1800 Thaler für beliebige Zwecke der Rhederei einzuschließen. Der Sinn des Beschlusses war vielmehr, das Schiff durch Zahlung von ca. 1800 Thaler von der Antwerpener Schuld frei zu machen, damit es wieder in Fahrt gesetzt werden könne. Da sich nun herausgestellt hatte, daß mittels der ca. 1800 Thaler der Zweck, nämlich die Liberation des Schiffes von der Schuld, nicht ohne weiteres erreicht werden würde, so brauchten die einzelnen Rheder vorläufig keinesfalls einen Einschluß dazu zu leisten. Dennoch mußte angenommen werden, daß zur Zeit der Klageanstellung der Anspruch auf parthenmäßigen Beitrag zu den ca. 1800 Thaler dem Kläger längst erworben war. Denn der Beschluß ging jedenfalls dahin, daß der Kläger mittels Zahlung dieser Summe für Rechnung der Rhederei das Schiff von der Antwerpener Schuld liberieren solle, und dies hat der Kläger, vorausgesetzt, daß er die ihm deshalb noch obliegenden Beweise erbringt, inzwischen gethan, nämlich indem er das an der vollen Schuldsomme Fehlende aus anderweitigen Mitteln dazu gelegt hat. Sobald das Schiff durch seine Zahlung wirklich liberiert war, hatte er auf Grund jenes Rhedereibeschlusses einen Ersatzanspruch gegen die Mitrheder bis zum Belaufe von ca. 1800 Thaler.

Was endlich die Beschränkung der Haftung auf die fortune de mer betrifft, so kann es ganz dahingestellt bleiben, ob überhaupt das Obergericht mit Recht davon ausgegangen ist, daß, wie nach dem Handelsgesetzbuche Art. 452 Abs. 1 Nr. 1, so auch schon nach dem vorher in Rostock geltenden Rechte der Rheder aus den von dem Schiffer als solchem abgeschlossenen Verträgen nur mit Schiff und Fracht haftete, da jedenfalls ohne allen Grund die Beklagte diese Beschränkung auf die Wirkung des Rhedereibeschlusses würde übertragen

wollen. Zweifellos nämlich haften die Mittheber aus ihrem Rhedereiverhältnisse einander, bezw. dem Korrespondenttheber, einfach persönlich, nach dem Handelsgesetzbuche wie nach dem älteren Rechte,

vgl. Ehrenberg, Beschränkte Haftung S. 205 flg., sie können sich nur nach dem Art. 468 H.G.B. durch alsbaldigen Verzicht auf ihre Part liberieren, nach dem jetzt in Mecklenburg geltenden Rechte (vgl. Reichsgesetz vom 5. Juli 1869, betreffend die Einführung des allg. deutschen Handelsgesetzbuches §. 4), wie nach dem, für diese Sache maßgebenden Rostockschen Stadtrecht 3, 13, 1 und 6, 4, 6 aber nur vom Setzungsrechte Gebrauch machen, was die Beklagte jedoch eben in concreto nicht gethan hat.“ . . .